Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 47. Sitzung (07.04.1848)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage Nr. 1 zum Protofoll der 47. öffentlichen Sigung vom 7. April 1848.

Commissionsbericht

über

ben Gesetzes-Entwurf über Aufhebung ber Beschränkung flaatsburgerlicher Rechte aus Rucksichten ber Confession.

Erftattet von bem Abgeordneten Bittel.

Als vor einigen Jahren aus ben bestehenden driftlichen Kirchen eine neue religiöse Corporation sich ausscheibete und gleiche Berechtigung mit ben übrigen verlangte, wurde es Jedermann, man mochte der neuen Religionsgesellschaft zugethan sein oder nicht, mit einem Male flar, daß das bisherige System bes monopolisirten Staatsfirchensthums unhaltbar geworden sei und mit dem Bewußisein der Zeit in direstem Widerspruch stehe.

Die Regierung wollte bem Neuen seine Rechnung tragen, aber auch mit bem Alten nicht brechen. Daburch gerieth sie in eine schwankende Stellung, in der sie Niemanden genügte. Sie mag durch die damaligen Zeitverhaltnisse, unter benen ein allmähliges Nachgeben Bielen gerathener schien, als eine plögliche grundsägliche Umgestaltung, entschuldigt sein.

Die Kammer verfolgte mit Beharrlichfeit bas Ziel ber Religionsfreiheit. Die Berhandlungen hierüber in ben Jahren 1845 und 1846 find noch in frischer Erinnerung. Am 2. Marz b. I. nahm die Kammer unter ihre an die Regierung gestellte Anforderungen auch die auf, daß alle Staatsburger ohne Rucksicht auf ihre Confession, politisch gleichberechtigt sein sollen.

Dieser Anforderung entspricht nun der vorgelegte Geschesentwurf in Beziehung auf die staatsburgerlichen Rechte ber Babener. Die gemeindeburgerlichen Rechte sind darin nicht berücksichtigt. Dies ist nur in Beziehung auf die Ifraeliten von Bedeutung, indem für die übrigen Confessionen hierin fein Unterschied besteht. Der Grund davon liegt theils darin, daß ein Geseh über die gemeindeburgerliche Gleichstellung einer sehr sorgsättigen Erwägung und Berückstigung der Interessen der einzelnen Gemeinden und ihrer christlichen Ginwohnerschaft bedarf, wenn nicht daburch wenigstens sur den Augendlick große Unbilligkeiten und Berletzungen hervorgerusen werden sollen, wodurch das Werbessert werden würde. Wir können es darum in dem Hindlick auf die gegenwärtig vorherrschende Stimmung nur billigen, daß die Regierung mit der Borlage über die gemeindeburgerliche Gleichstellung der Ifraeliten einstweilen noch zuwartet, dis die jezige, den Ifraeliten ungünstige sehr stürmische Ausgeragung vorüber ist.

Ihre Commission wurde es als Zeitverschwendung ansehen, wenn Sie Ihnen die Grunde für die Annahme bes vorgelegten Gesetzerschwurses auseinandersegen wollte. Sie sind in der Motion des Berichterstatters auf Religionsserhandlungen der 2ten Kammer 1848. 7s Beitagenheft.

ber

ig=

freiheit im Dezember 1845, und in ben Berhandlungen ber Kammer über Gleichstellung ber Dentschfatholiken und Ifraeliten nach allen Seiten hin erörtert. Es sind feine hindernisse mehr zu besiegen; ber mächtige Ruf ber Zeit hat sie alle mit einem Male barnieber geworfen. Die Kammer wird ben Gesetesentwurf annehmen, theils weil sie sich überzeugt hat, daß berselbe auf ber Grundlage ber Gerechtigkeit ruht, theils weil sie mit dem mächtigen Andrange ber Zeit sich nicht in einen Gegensah sehen kann und barf.

Bir haben ju ben brei Artifeln bes Gesebesentwurfe nur Weniges gu bemerfen

Bu Art. 1. "Der Absat 1 bes §. 9 ber Berfassungenefunde erhalt folgende Fassung: Alle Staatsburger ohne Unterschied ber Religion haben zu allen Civil = und Militarftellen und Kirchenamtern gleiche Ansprüche." Die Commission schlägt vor, zu größerer Deutlichfeit hinter "Kirchenamtern" einzuschalten "ihrer Confession."

Die Art. 2 und 3 empfiehlt bie Commiffion gu unveranderter Annahme.

Außer diesen bedarf aber auch der S. 69 der Verfassung einer Abanderung. Hier lautet nämlich die Schlußformet bes Eides, welchen der eintretende Deputirte zu schwören hat: "So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium." Die Commission schlägt vor, dafür zu setzen: "So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort." Sie glaubt, daß in dieser Formel sich alle bestehenden Consessionen und alle religiösen Partheien — fosern sie überhaupt noch religiöse Partheien sein wollen — vereindaren können. Es ist darin der freiesten Auffassung positiv-religiöser Wahrheit Raum gegeben und zugleich dem im Bolke lebenden religiösen Bewustsein genügende Rechnung getragen.

Die Abanberung biefer vier Paragraphen ber Berfassung bebarf einer Zustimmung von zwei Drittheisen ber Rammer, welche ihr, wie wir hoffen, nicht fehlen wird. Allein biese Abanberungen können nur alsbann genügen, wenn die damit unvereinbarlichen Beschränkungen ber Deutschtaholiken durch das Staatsministerialrescript vom 20. April 1846 zugleich aufgehoben werben. Indem wir auf den Bericht des Abg. Rinde schwender (vorgelegt in der 23. Sigung vom 26. Juni 1846) und die hierüber in den 54. u. 55. Sigungen besselben Jahres in dieser Kammer gepflogenen Berhandlungen zurückweisen, halten wir dafur, daß bieses Rescript in folgender Weise abzuändern set:

- 1. bag ben Deutschfatholifen unbedingt gestattet werbe, ben von ihnen felbst gemahlten Ramen gu fubren;
- 2. baß ihnen auf ihr Berlangen bas Korperichafterecht zuerfannt merbe;
- 3. baß fie in Beziehung auf die Abhaltung von Synoden oder Concilien in Baben, auf die Abhaltung ihres Gottesbienftes, auf die Ausübung ber Lehrfreiheit, auf die Bulaffigfeit fremder Prediger feinen andern Besichrantungen unterworfen fein follen, ale bie übrigen Confessionen.

Die übrigen Bestimmungen des Rescriptes sind entweder solche, welche durch das vorgelegte Geset über die Ausschung ber Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte aus Rudsichten der Consession aufgehoben werden, oder solche, welche sich auf die bürgerliche Standesbeamtung beziehen, und vor der hand wenigstens nicht abgeändert werden können, auch für die Mitglieder der deutschfatholischen Gemeinden nicht beschwerend sind, oder aber solche, welche Fürsorge für die religiöse Erziehung der Kinder treffen, und bei einer humanen Anwendung nicht unzwecknäßig erzicheinen.

Ihre Commission tragt bemnach barauf an, die Rammer wolle burch einen Bunfch zu Protofoll die Regierung veranlassen, bas Staatsministerialrescript vom 20. April 1846 in den angeführten Bunkten aufzuheben, respective abzuändern.